



WISSEN,
DAS ANKOMMT.

Leseprobe zum Download



Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

tagtäglich müssen Sie wichtige Entscheidungen treffen, Mitarbeiter führen oder sich technischen Herausforderungen stellen. Dazu brauchen Sie verlässliche Informationen, direkt einsetzbare Arbeitshilfen und Tipps aus der Praxis.

Es ist unser Ziel, Ihnen genau das zu liefern. Dafür steht seit mehr als 25 Jahren die FORUM VERLAG HERKERT GMBH.

Zusammen mit Fachexperten und Praktikern entwickeln wir unser Portfolio ständig weiter, basierend auf Ihren speziellen Bedürfnissen.

Überzeugen Sie sich selbst von der Aktualität und vom hohen Praxisnutzen unseres Angebots.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „In den Warenkorb“ oder wenden sich bitte direkt an:

FORUM VERLAG HERKERT GMBH

Mandichostr. 18

86504 Merching

Telefon: 08233 381-123

Telefax: 08233 381-222

E-Mail: service@forum-verlag.com

www.forum-verlag.com

2.1.2 Das Prinzip der Wassergefährdungsklassen

Die verpflichtende Einstufung der Gefährlichkeit in eine von drei Klassen von Stoffen wird über Selbsteinstufung oder durch eine vom Umweltbundesamt veröffentlichte Klasse vorgenommen. Gemische werden ebenfalls einer Klasse durch (Selbst-)Einstufung oder durch das Umweltbundesamt vorgenommen:

- Wassergefährdungsklasse 1: **schwach wassergefährdend**
- Wassergefährdungsklasse 2: **deutlich wassergefährdend**
- Wassergefährdungsklasse 3: **stark wassergefährdend**

Stoffe und Gemische, die nicht eingestuft werden können, gelten vorzuziehend als stark wassergefährdend.

Folgende Stoffe und Gemische gelten als **allgemein wassergefährdend** und werden nicht in Wassergefährdungsklassen eingestuft:

1. Wirtschaftsdünger, insbesondere Gülle oder Festmist, im Sinne von § 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 des Düngegesetzes
2. Jauche im Sinne von § 2 Satz 1 Nr. 5 des Düngegesetzes
3. tierische Ausscheidungen nicht landwirtschaftlicher Herkunft, auch in Mischung mit Einstreu oder in verarbeiteter Form
4. Silagesickersaft
5. Silage oder Siliergut, bei denen Silagesickersaft anfallen kann
6. Gärsubstrate landwirtschaftlicher Herkunft zur Gewinnung von Biogas sowie die bei der Vergärung anfallenden flüssigen und festen Gärreste
7. aufschwimmende flüssige Stoffe, die vom Umweltbundesamt im Bundesanzeiger veröffentlicht worden sind, und Gemische, die nur aus derartigen Stoffen bestehen
8. Aufschwimmende flüssige Stoffe sind alle flüssigen Stoffe, die unter Normalbedingungen folgende physikalische Eigenschaften aufweisen:
 - a) eine Dichte von kleiner oder gleich 1.000 kg/m^3
 - b) einen Dampfdruck von kleiner oder gleich $0,3 \text{ kPa}$

2 Einstufung von Stoffen und Gemischen

- c) eine Wasserlöslichkeit von kleiner oder gleich 1 g/l
9. feste Gemische, es sei denn diese werden abweichend durch (Selbst-)Einstufung einer der drei Wassergefährdungsklassen zugeordnet oder als nicht wassergefährdend klassifiziert

Als **nicht wassergefährdend** gelten:

1. Stoffe und Gemische, die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, dass sie als Lebensmittel aufgenommen werden
2. Stoffe und Gemische, die zur Tierfütterung bestimmt sind, mit Ausnahme von Siliergut und Silage, soweit bei diesen Silagesickersaft anfallen kann
3. Ein festes Gemisch, wenn das Gemisch oder die darin enthaltenen Stoffe vom Umweltbundesamt als nicht wassergefährdend veröffentlicht wurden. Als nicht wassergefährdend gelten auch feste Gemische, bei denen insbesondere aufgrund ihrer Herkunft oder ihrer Zusammensetzung eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu besorgen ist. (Beispiel: Gesteine, Holz, Papier, inertes Material, Glas etc.)
4. Stoffe, wenn sie alle im Folgenden genannten Anforderungen erfüllen:
 - a) Die Klassifizierung ergibt sich aus der Selbsteinstufung.
 - b) Ein flüssiger Stoff weist eine Wasserlöslichkeit von kleiner als 10 mg/l auf.
 - c) Ein fester Stoff weist eine Wasserlöslichkeit von kleiner als 100 mg/l auf.
 - d) Es ist keine Prüfung bekannt, nach der die akute Toxizität an einer Fischart (96 h LC₅₀) oder einer Wasserflohart (48 h EC₅₀) oder die Hemmung des Algenwachstums (72 h IC₅₀) unterhalb der Löslichkeitsgrenze liegt. Es müssen valide Prüfungen an zwei der vorgenannten Organismen durchgeführt worden sein.
 - e) Ein flüssiger organischer Stoff ist leicht biologisch abbaubar.
 - f) Ein fester organischer Stoff ist entweder leicht biologisch abbaubar oder weist kein erhöhtes Bioakkumulationspotenzial auf.
 - g) Durch leichte biologische oder abiotische Abbaubarkeit entsteht kein wassergefährdender Stoff.
 - h) Der Stoff ist kein aufschwimmender flüssiger Stoff.

Die Einstufung in eine der drei o. g. Wassergefährdungsklassen oder als „nicht wassergefährdend“ wird prinzipiell anhand von Daten gem. Verordnung (EG) Nr. 440/2008 (Prüfverfahren nach REACH), die zu einer Einstufung gem. der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und der Gefahrenhinweise nach den Anhängen I, II und VI oder den R-Sätze gem. den Anhängen I und VI der Richtlinie 67/548/EWG dieser Verordnung bzw. Richtlinie führen, vorgenommen.



Hinweis

In obiger Verordnung (EG) Nr. 440/2008 (Prüfverfahren nach REACH) wird Bezug auf eine Vermeidung von Tierversuchen genommen:

„Bei der Ausarbeitung der Prüfmethode sind die Grundsätze, nach denen die Verwendung von Tieren bei Verfahren ersetzt, verringert und verfeinert werden soll, umfassend zu berücksichtigen, insbesondere, wenn geeignete validierte Verfahren zur Verfügung stehen, mit denen Tierversuche ersetzt, verringert oder verfeinert werden können.“ sowie *„Diese Verordnung schließt die Anwendung anderer Prüfmethode nicht aus, sofern deren Anwendung mit Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 im Einklang steht.“*

Artikel 13 Abs. 3 der REACH-Verordnung nimmt Bezug auf Anhang XI der Verordnung und listet folgende Methoden auf:

- Nutzung vorhandener Daten
- Beweiskraft der Daten „Weight of Evidence“
- quantitative oder qualitative Struktur-Wirkungs-Beziehung ((Q)SAR)
- In-vitro-Prüfungen
- Stoffgruppen- und Analogiekonzept



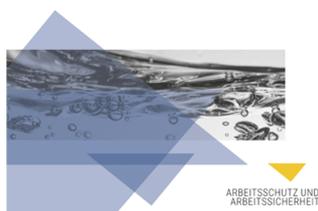
WISSEN,
DAS ANKOMMT.

Bestellmöglichkeiten



Die neue AwSV 2017

Praxisnahe Umsetzung des neuen Anlagenrechts für
wasserführende Stoffe



Die neue neue AwSV 2017

Für weitere Produktinformationen oder zum Bestellen hilft Ihnen unser Kundenservice gerne weiter:

Kundenservice

☎ **Telefon: 08233 / 381-123**

✉ **E-Mail: service@forum-verlag.com**

Oder nutzen Sie bequem die Informations- und Bestellmöglichkeiten zu diesem Produkt in unserem Online-Shop:

Internet

🌐 **<http://www.forum-verlag.com/details/index/id/13333>**